

1.

Wozu Übereinstimmungsnachweise im Trockenbau?

Das Problem

Im Trockenbau wird eine ständig wachsende, schwer überschaubare Vielzahl unterschiedlichster Baustoffe, Bauprodukte und Systeme angeboten. Weder der Trockenbaumonteur, der Bauherr noch der Planer können Bauprodukten ihre Eigenschaften (z.B. Baustoffklasse, Schadstoffemission, Wärmeleitfähigkeit, Festigkeit) und ihre Eignung für eine bestimmte Anwendung direkt ansehen.

Hält der Dübel? Wer garantiert mir seine Festigkeit? Woher kommt er? Wer haftet dafür? Ein Qualitäts- oder Billigprodukt? – *Übereinstimmungsnachweise* bringen in diesem Fall Sicherheit!

Zur Sicherung der Qualität und zur Klärung von Haftungsfragen müssen Hersteller und Verarbeitende über die Verwendbarkeit von Bauprodukten und Bauarten *Nachweise* führen.

Was „Bauprodukte“ im baurechtlichen Sinn sind, *wann* sie eines besonderen Nachweises bedürfen und *wie* ihre Verwendbarkeit nachzuweisen ist, soll dieses Merkblatt in wenigen Worten erklären.

wesentliche Anforderungen

Bauprodukte und *Bauarten*, die zur Erfüllung von „*wesentlichen Anforderungen*“ an ein Bauwerk beitragen (z.B. mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Brandschutz, Schallschutz, Wärme- und Feuchteschutz), sind von bauaufsichtlicher Relevanz und dürfen nach den Landesbauordnungen im Trockenbau nur verwendet werden, wenn ihre „*Verwendbarkeit*“ in dem für sie geforderten *Übereinstimmungsnachweis* bestätigt ist.

Bauregelliste

Die vom Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin (DIBt) veröffentlichte „*Bauregelliste*“ (BRL) enthält ein Verzeichnis von *Bauprodukten* und *Bauarten*, die die bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllen. Sie gibt die vom Produkt einzuhaltenden technischen Regeln (z.B. DIN-Normen) an und definiert, wie der *Übereinstimmungsnachweis* zu führen ist. Die Bauregelliste sollte jedem Unternehmen des Trockenbaus und der Bauüberwachung vorliegen.

2.

Was sind Bauprodukte und Bauarten im Trockenbau?

Wesentliche *Bauprodukte* im Trockenbau sind unter anderem:

- Plattenwerkstoffe
- Dämmstoffe
- Befestigungsmittel (Dübel, Anker, etc.)
- Sonder-Bauprodukte mit Brandschutzanforderungen (Schotts, Revisionsklappen, Türen...)

Wesentliche *Bauarten* im Trockenbau sind unter anderem:

- Trockenbausysteme mit Brand- und Schallschutzanforderungen

Es wird zwischen *geregelt*en und nicht *geregelt*en („wesentlichen“) Bauprodukten und Bauarten unterschieden.

2.1 Bauprodukte Geregelte Bauprodukte

Für „*geregelt*e *Bauprodukte*“ ist in der Bauregelliste eine technische Regel bekannt gegeben (z.B. DIN-Norm, DIN EN-Norm). Die *Verwendbarkeit* des Bauprodukts ergibt sich aus der *Übereinstimmung* mit der technischen Regel, welche die wesentlichen Anforderungen festlegt.

Die Übereinstimmung des Bauproduktes mit der technischen Regel wird durch das *Ü-Zeichen* (Übereinstimmungszeichen, BRL A) oder das CE-Zeichen (BRL B) dokumentiert.

Geregelte Bauprodukte des Trockenbaus sind in Bauregelliste A Teil 1, in Kapitel 3 (Holzbau), Kapitel 5 (Dämmstoffe), Kapitel 6 (Türen) oder Kapitel 9 (Wand- und Deckenbekleidungen, Trennwände) aufgeführt. Geregelte Bauprodukte, wie z.B. Dämmstoffe und Holzwerkstoffplatten, für die europäisch harmonisierte technische Regeln existieren (z.B. DIN EN Normen), sind in Bauregelliste B aufgeführt.

Eine Kennzeichnung mit einem *Ü-Zeichen* und/oder *CE-Zeichen* ist u.A. für folgende *geregelt*e *Bauprodukte* immer erforderlich:

- Gipskartonplatten, Holzwerkstoffplatten,
- Mineralwollgedämmstoffe, Hartschaumdämmstoffe.

Nicht geregelte Bauprodukte

Für „*nicht geregelt*e *Bauprodukte*“, d.h. Bauprodukte, für die eine technische Regel in Form einer Norm nicht existiert, oder die von einer Norm wesentlich abweichen, ergibt sich die *Verwendbarkeit* aus der Übereinstimmung mit einer *allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (AbZ)* oder einer *europäischen technischen Zulassung (ETA)*, in einigen Fällen ist ein

allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (AbP) ausreichend. Die Übereinstimmung des Bauproduktes mit der technischen Regel wird auch hier durch das *Ü-Zeichen* (bei AbZ/AbP) oder das CE-Zeichen (bei ETA) dokumentiert.

Eine Kennzeichnung mit einem *Ü-Zeichen* und/oder CE-Zeichen ist u.A. für folgende *nicht geregelte Bauprodukte* immer erforderlich:

- Gipsfaserplatten,
- „Ökologische“ Dämmstoffe (z.B. Zellulose, Schafwolle)
- Bauteile für den Brandschutz,
- Anker.

Sonstige Bauprodukte

„*Sonstige Bauprodukte*“ sind Bauprodukte, die nicht der Erfüllung wesentlicher Anforderungen an ein Bauwerk dienen. Dies betrifft die Mehrzahl der Bauprodukte im Trockenbau. Es existieren technische Regeln (z.B. DIN-Normen für das Bauprodukt, dessen Anwendung und Prüfung), die eingehalten werden müssen.

Eine Kennzeichnung mit einem *Ü-Zeichen* und/oder CE-Zeichen ist bei „*sonstigen Bauprodukten*“ nicht erforderlich. Eine Kennzeichnung (z.B. Benennung) gemäß den Anforderungen der jeweiligen Norm muss jedoch erfolgen. „*Sonstige Bauprodukte*“ des Trockenbaus sind u.A. :

- Abhänger,
- Metallprofile,
- Schnellbauschrauben.

2.2 Bauarten

Die Landesbauordnungen bezeichnen das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen als „*Bauart*“, d.h. die eigentliche Trockenbaukonstruktion stellt eine Bauart dar (z.B. Unterdecke, Schachtwand, Ständerwand, Hohlraum-/Doppelboden, Träger- und Stützenbekleidung).

Der für *Bauarten* geforderte *Übereinstimmungsnachweis* ist die *Übereinstimmungserklärung* durch den Anwender (s. Abschnitt 4). Anwender ist in diesem Fall das ausführende Trockenbauunternehmen.

Geregelte Bauarten

Bauarten, für die DIN-Normen existieren, bezeichnet man als „*geregelte Bauarten*“, z .B. :

- Montagewände nach DIN 4103 und DIN 18183
- Unterdecken und Deckenbekleidungen nach DIN 18168
- Montagewände mit Brandschutzanforderungen nach DIN 4102-4 oder mit Schallschutzanforderungen nach DIN 4109, Bbl. 1.

Der *Übereinstimmungsnachweis* bezieht sich auf die relevante technische Regel (z.B. DIN-Norm).

Nicht geregelte Bauarten

Für „*nicht geregelte Bauarten*“ existieren keine technischen Regeln oder sie weichen von technischen Regeln wesentlich ab. Als *Verwendbarkeitsnachweis* bedürfen sie:

- einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (AbZ)
- eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (AbP) oder
- einer Zustimmung im Einzelfall.

In Bauregelliste A, Teil 3, sind nicht geregelte Bauarten des Trockenbaus mit Brand- und Schallschutzanforderungen (z.B. Wände und Unterdecken, Schachtbekleidungen) unter den laufenden Nummern 1, 2, 5, 6 und 7 aufgeführt. Diese Konstruktionen besitzen in der Regel ein Prüfzeugnis.

3.

Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Sinn und Zweck des Ü-Zeichens

Durch die Kennzeichnung seiner Bauprodukte mit dem *Ü-Zeichen* und/oder CE-Zeichen garantiert ein *Hersteller*, dass sein Bauprodukt die (im *Ü/CE* genannte) technische Regel erfüllt und damit gemäß den Vorgaben der technischen Regel eingesetzt werden darf.

Der *Bauherr* wird durch die ausschließliche Verwendung „wesentlicher“ Bauprodukte mit *Verwendbarkeitsnachweis* und entsprechender Kennzeichnung (*Ü/CE*) vor Schäden bewahrt.

Kommt es durch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften dieser Bauprodukte zu Schäden, so ist die Rückverfolgbarkeit eines Bauproduktes bis zum Hersteller gegeben, was das *Trockenbauunternehmen (Verarbeiter)* vor Schadensersatzansprüchen schützt.

Werden Bauprodukte ohne Verwendbarkeitsnachweis oder/und entsprechender Kennzeichnung eingesetzt, so riskiert das Trockenbau-Unternehmen, aber auch der bauüberwachende Planer,

- dass die Beweislast über die Produkteigenschaften und Verwendbarkeit für den Anwendungszweck bei ihm liegt,
- dass er eine mangelhafte Leistung im juristischen und/oder technischen Sinne erbracht hat,
- dass er seinen vollständigen Vergütungsanspruch für seine Leistung verliert,
- dass der Auftraggeber die Leistung nicht abnimmt,
- dass ein Bußgeld (Ordnungswidrigkeit) verhängt wird,
- dass sich die Gewährleistungszeiträume im Schadensfall verlängern (Organisationsverschulden mit Haftungszeiträumen bis zu 30 Jahren).

Beispiele für Kennzeichnungen



Verwendbarkeitsnachweis/ Kennzeichnung

Besitzt ein „geregeltes“ oder „nicht geregeltes Bauprodukt“ einen Verwendbarkeitsnachweis, d.h. es entspricht einer technischen Regel, so wird die Übereinstimmung durch das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen bzw. CE-Zeichen) bestätigt.

Die „technische Regel“ ist je nach Bauprodukt (siehe Abschnitt 2)

- eine DIN-Norm, eine DIN EN-Norm
- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,
- eine europäische technische Zulassung,
- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis,
- eine Zustimmung im Einzelfall. (Eine Zustimmung im Einzelfall als Verwendbarkeitsnachweis beim Einsatz wesentlicher Bauprodukte ist erforderlich, wenn keine Norm/ Zulassung/ Prüfzeugnis existiert, oder von diesen wesentlich abgewichen wird. Die Zustimmung im Einzelfall ist vom Bauherren für jedes Objekt separat bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.)

Etikettierung am Beispiel der Trittschalldämmplatte RT::

RT Steinwolle-Trittschalldämmung					
Dicke mm	Länge mm	Breite mm	g/m ³	Konstr. Nr.: 04.02.03 B 2 4	
25-5	1000	625	7,5	Art. Nr.: 015502	
CE	Euroklasse	RD	LD	U	
	A1	0,70	0,035		
06728 13.10.02003					
MW-EN 13162-T6-SD13-CP5					
DES-sh					

Mineralwolle
Trittschalldämmplatte-T
max. Verkehrslast 2,0 k/ Pa
Stiefigkeitsgruppe s' < 15MN/m³
Wärmeleitfähigkeitsgruppe 035
Nicht brennbar
DIN 4102 - A1

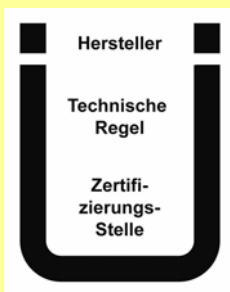
MW - EN 13162 - T6 - SD13 - CP5

Mineralwolle
Europäische Norm DIN EN 13162
Toleranzklasse der Dicke nach DIN EN 823
Dynamische Stiefigkeit in MN/m³ nach DIN EN 29052-1
Zusammendrückbarkeit c in mm

Der Hersteller ist verpflichtet, ein „wesentliches“ Bauprodukt mit dem Übereinstimmungszeichen zu kennzeichnen. Die ausführenden Monteure des Trockenbaus haben die Pflicht, die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Bauprodukte zu prüfen. Das Übereinstimmungszeichen kann angebracht sein

- auf dem Bauprodukt,
- auf einem Beipackzettel,
- auf der Verpackung,
- auf dem Lieferschein oder als Anlage des Lieferscheins.

Das Ü-Zeichen



Das Übereinstimmungszeichen muss folgende Angaben enthalten:

- Hersteller, ggf. mit Adresse, auch verschlüsselt,
- Technische Regel (DIN-Norm oder AbZ oder AbP),
- Zeichen der Zertifizierungsstelle, wenn ein Übereinstimmungszertifikat für das Bauprodukt erforderlich ist (meist verbunden mit einer Fremdüberwachung). Dies ist für die jeweiligen Bauprodukte in der Bauregelliste bzw. der Zulassung/dem Prüfzeugnis festgelegt. Fast alle wesentlichen Bauprodukte des Trockenbaus benötigen ein Übereinstimmungszertifikat und müssen demzufolge eine Zertifizierungsstelle im Ü-Zeichen aufweisen.

4.

Die Übereinstimmungserklärung

Ausstellung einer Übereinstimmungserklärung

Während für Bauprodukte der Hersteller haftet, der sie in den Verkehr bringt, ist für „Bauarten“ der Trockenbausysteme (z.B. Ständerwände, Deckensysteme oder Trockenestriche) das ausführende Unternehmen verantwortlich („Hersteller“ im baurechtlichen Sinne).

In der „Übereinstimmungserklärung“ bescheinigt er dem Bauherrn, dass die von ihm erstellte Bauart mit den relevanten technischen Regeln (DIN-Normen, Zulassung, Prüfzeugnis oder Zustimmung im Einzelfall) übereinstimmt. Diese Übereinstimmungserklärung kann formlos auf dem Firmenbriefbogen erfolgen.

Beispiel einer Übereinstimmungs- erklärung

Übereinstimmungserklärung

Hiermit bestätigen wir die Übereinstimmung
der Trennwand Pos. XXX, Anforderung F 90-A,

mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen
Prüfzeugnis P-XXX (bzw. DIN XXX).

Die Konstruktions- und Anschlussausbildung erfolgte nach den Vorgaben des
genannten Prüfzeugnisses. Es wurden die im Prüfzeugnis genannten
Bauprodukte eingesetzt.

Firma, Datum, Unterschrift, Stempel

5.

Wie erfolgen Wareneingangskontrolle und Dokumentation?

Wareneingangs- kontrolle

Eine Wareneingangskontrolle ist erforderlich, um festzustellen,

- ob die gelieferten Bauprodukte mit der Bestellung übereinstimmen (Bezeichnung, Art, Menge, Abmessungen, technische Spezifikation) und keine Beschädigungen aufweisen,
- ob das Bauprodukt ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.

Im Rahmen der Kennzeichnung müssen zumindest folgende Angaben gemacht werden:

- der Hersteller,
- die Baustoffklasse,
- das Übereinstimmungszeichen bei (geregelt oder nicht geregelt) „wesentlichen“ Bauprodukten, bzw. die technische Regel bei „sonstigen Bauprodukten“,
- die technische Eigenschaften bzw. Spezifikationen für den Einsatzzweck.

Beispiele:

- CW-Profile, Hersteller, DIN 18182, Baustoffklasse (bei Stahl immer A1).
- Dampfbremsfolie, Hersteller, Baustoffklasse (z.B. B2), s_D -Wert (z.B. 100m).
- Abhänger, Hersteller, Tragfähigkeitsklasse, Baustoffklasse (bei immer Stahl A1).
- Steinwolle, Ü-Zeichen mit: Hersteller / DIN 18165 / Zeichen der Zertifizierungsstelle, Baustoffklasse A1, Wärmeleitfähigkeitsgruppe 040, Schmelzpunkt > 1000 °C, Anwendungsbereich (bzw. CE-Kennzeichnung nach DIN EN 13162).
- Gipskartonplatte GKB, Ü-Zeichen mit: Hersteller / DIN 18180 / Zeichen der Zertifizierungsstelle, Baustoffklasse A2.

Achtung: Bei fehlender oder mangelhafter Kennzeichnung hat das Unternehmen hinsichtlich der Verantwortung und Haftung für das Bauprodukt keinen Zugriff auf den Hersteller.

Dokumentation

Der Bauherr ist berechtigt, vom ausführenden Unternehmen jederzeit den Verwendbarkeitsnachweis der eingesetzten „wesentlichen Bauprodukte“ sowie der ausgeführten „Bauarten“ anzufordern.

Aus diesem Grund ist eine Dokumentation der eingesetzten Bauprodukte, ihres Verwendbarkeitsnachweises und der vorhandenen Kennzeichnung sowie der ausgeführten Konstruktionen (Bauarten) von großer Bedeutung. Eine Dokumentation

- ist notwendige Voraussetzung für den Nachweis der eingesetzten Bauprodukte
- dient der Absicherung des ausführenden Unternehmens,
- stellt eine Serviceleistung für den Bauherrn dar (Übergabe der Dokumentation der Bauausführungsunterlagen, der verwendeten Bauprodukte und der ausgeführten Systeme).

Die eingesetzten Baustoffe sind über Bestellung und Lieferschein ausreichend zu dokumentieren. Dabei ist auch die vorgefundene Kennzeichnung zu dokumentieren, falls sie nicht auf den Lieferbescheinigung angebracht ist. Die Unterlagen sollten mindestens 7 Jahre aufbewahrt werden.

Weitere Informationen und Bezugsadressen

Versuchsanstalt für
Holz- und Trockenbau
Annastraße 18
64285 Darmstadt
Tel. 06151 / 59 949-0
Fax. 06151 / 59 949-40
info@vht-darmstadt.de

Gütegemeinschaft Trockenbau e. V.
am Institut für Trocken- und Leichtbau
Annastraße 18
64285 Darmstadt
Tel.: 06151 / 59 949-0
Fax: 06151 / 59 949-40
info@trockenbau-ral.de
www.trockenbau-ral.de

Bauregelliste:
Verlag Ernst und Sohn
Bühningstr. 10
13086 Berlin
Tel. 030 / 47031-284
Fax. 030 / 47031-240
www.dibt.ernst-und-
sohn.de

Normen:
Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Tel. 030 / 2601-0
Fax: 030 / 2601-1260
www.beuth.de